

# Der Landrat des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau

Magistrat der  
Stadt Kelsterbach  
Rathaus  
65451 Kelsterbach

Stadt Kelsterbach	
16. JAN. 2018	
Abt:	

*II/5*



Kommunal- und Bürgerdienste  
Kommunalaufsicht, Wahlen,  
Ordnungs- und Gewerberecht  
**Auskunft**

Herr Wolfgang Henn  
Zimmer

Nr. 138

Telefon

+49 6152 989-315

Fax

+49 6152 989-697

E-Mail

kowa@kreisgg.de

Aktenzeichen

III/1.1-hn

Datum

10. Januar 2018

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

hier: Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen für die  
genehmigungsbedürftigen Teile in der Haushaltssatzung 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12. Dezember 2017, hier eingegangen am 13. Dezember 2017, haben Sie mir gemäß § 97 Abs. 4 Satz 1 HGO die am 11. Dezember 2017 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 2 und 4 genehmigungsbedürftige Teile. Gesondert beschlossen wurde das Investitionsprogramm 2017 bis 2021, § 101 Abs. 3 Satz 2 HGO. Gemäß § 97 Abs. 4 Satz 2 HGO soll die Vorlage der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Für die sog. haushaltslose Zeit ab 01.01.2018 waren bzw. sind bis zur Bekanntmachung der ausgefertigten Haushaltssatzung 2018 die die Haushaltswirtschaft einschränkenden Übergangsvorschriften des § 99 HGO zu beachten. Mit der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes „Kelsterbacher Kommunalbetrieb“ wurden ebenfalls genehmigungsbedürftige Festsetzungen getroffen. Hierzu ging Ihnen bereits ein gesondertes Genehmigungsschreiben zu. Die Wirtschaftspläne 2018 der beiden Eigenbetriebe „Wohnungswirtschaft Kelsterbach“ und „Stadtwerke Kelsterbach“ enthalten keine genehmigungsbedürftigen Teile.

### I. Feststellungen, Bemerkungen und Empfehlungen

Die Stadt Kelsterbach ist mit 15,38 Quadratkilometern flächenmäßig eine der kleinsten Kommunen im Kreis Groß-Gerau. Seit 2009 ist ein stetiger Bevölkerungszuwachs auf 15.721 Einwohner am 31.12.2015 zu verzeichnen. Haupteinnahmequellen aus Steuern und Zuweisungen sind die Erträge aus der Gewerbesteuer (Ansatz 2018: 12,15 Mio. € Brutto, Ist-Aufkommen 2016 lt. HSL: 9,439 Mio. €), gefolgt vom Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Ansatz 2018: rd. 7,550 Mio. €, Ist-Ergebnis 2016 lt. HSL: 7,415 Mio. €) sowie Erträgen aus der Grundsteuer B (Ansatz 2018: rd. 3,33 Mio. €, Ist-Ergebnis 2016 lt. HSL: 2,887 Mio. €) und Erträgen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Ansatz 2018: rd. 1,688 Mio. €, Ist-Ergebnis 2016 lt. HSL: 1,709 Mio. €). Die Hebesätze für die Grundsteuern A und B wurden im Vorjahr um jeweils 60 v. H. auf 460 v. H. angehoben. Der aktuelle, um 10 v. H. gegenüber dem Vorjahr angehobene Gewerbesteuerhebesatz von 420 v. H. liegt leicht über dem letztjährigen Durchschnittshebesatz im Kreis Groß-Gerau (399 v. H.), während der Hebesatz für die Grundsteuer B um 120 v. H. unter dem durchschnittlichen Hebesatz (580 v. H.) liegt. Aufgrund ansteigender Steuererträge hat sich die gemeindliche Steuerkraft je Einwohner von 921 € in 2015 auf 942 € in 2016 erhöht.

**Besucher-/Lieferanschrift:**  
Wilhelm-Seipp-Str.4  
64521 Groß-Gerau  
**Bushaltestellen:**  
„Landratsamt“ (Linie 41, 42)  
und „Europaring“ (Linie 22)

**Öffnungszeiten:**  
Montag, Dienstag,  
Donnerstag und Freitag:  
8:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr  
und Termine nach Vereinbarung

**Bankverbindung:**  
Kreissparkasse Groß-Gerau  
Konto-Nr. 18, BLZ 508 525 53  
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18,  
BIC: HELADEF1GRG  
[www.kreisgg.de](http://www.kreisgg.de)

Die Erträge aus der Gemeindeschlüsselzuweisung des Landes im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (Ergebnis 2016: 1,444 Mio. €; Ergebnis 2017: 2,875 Mio. €, Ansatz 2018: 2,659 Mio. €) spielen nach der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs zum 1.01.2016 eine zunehmend wichtigere Rolle als bisher.

Als kreisweite Besonderheit vereinnahmt die Stadt Kelsterbach seit 1975 jährlich zusätzlich Erträge aus einer vertraglichen Vorteilsausgleichsvereinbarung mit der Stadt Frankfurt am Main, welche sich am aktuellen wirtschaftlichen Erfolg und den Steuereinnahmen aus dem Airportbereich orientieren und sich daher ebenso wie die Erträge aus der Gewerbesteuer durch eine hohe Volatilität auszeichnen (Ergebnis 2016: 7,771 Mio. €, Ansatz 2017 und 2018: je 6,12 Mio. €). Ebenfalls eine Besonderheit stellt die freiwillige Ausübung der Schulträgerschaft dar. Durch diese spezielle Aufgabenwahrnehmung als kleinster Schulträger in Hessen mit vier Schulen entstehen der Stadt regelmäßig hohe finanzielle Belastungen (Zuschussbedarf im Produktbereich Schulträgeraufgaben 2016 3.877.126 €, Planfehlbedarf 2018 4,488 Mio. €). Ein hohes Defizit wird auch im Produkt Sport- und Wellnessbad (- 1,294 Mio. €) sowie im Produkt Sportstätten (- 1,696 Mio. €) erwirtschaftet.

Die Stadt Kelsterbach wendet seit 1.01.2008 doppeltes Haushaltsrecht an. Für die Haushaltsjahre 2008 bis 2014 liegen vom Kreisrechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresabschlüsse vor. Die Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2014 weist auf der Passivseite bei einem Eigenkapital von rd. 133,385 Mio. € neben dem ordentlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 13,576 Mio. € u. a. auch Überschüsse aus Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 21 Mio. € sowie Überschüsse aus Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 17,615 Mio. € aus. Aufgrund der hohen Defizite in den Jahren 2014, 2015 und 2016 wird die ordentliche Rücklage zum 31.12.2016 voraussichtlich aber nur noch rd. 2,365 Mio. € betragen.

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2015 und 2016 sind aufgestellt (Magistratsbeschlüsse vom 5.04.2016 und 16.05.2017). Auch diese beiden Haushaltsjahre haben sich im Ergebnis leider wesentlich schlechter entwickelt als die Planzahlen dies noch erwarten ließen. Der Stadt obliegt die Rechtspflicht, möglichst zeitnah zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen prüffähigen Jahresabschluss aufzustellen (§ 112 Abs. 1 HGO). Die Umsetzung der gesetzlichen Fristen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse dient dazu, den Kommunen einen aktuellen und verlässlichen Überblick über Ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu geben und somit zu einer soliden und zukunftsorientierten Beurteilung ihrer wirtschaftlichen Lage zu gelangen. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat erstmals mit Erlass vom 28.01.2015 hinsichtlich der künftigen Einhaltung fristgerechter Jahresabschlüsse aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigungsverfahren 2015 bis 2018 gemacht. Für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2018 gilt insofern, dass notwendige Haushaltsgenehmigungen nur dann erteilt werden können, wenn der Jahresabschluss des Jahres 2016 aufgestellt ist und zur Prüfung vorgelegt wurde (vgl. Erlass vom 28.09.2017). Diese Voraussetzung ist erfüllt.

**Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein, § 92 Abs. 4 Satz 1 HGO.** Daraus ergibt sich die Verpflichtung, durch Reduzierung der Aufwendungen und durch Ausschöpfung aller Ertragspotenziale die Haushaltswirtschaft nachhaltig auszugleichen. Von diesem wesentlichen Haushaltsgrundsatz darf nur dann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn ein Ausgleich trotz äußerster Sparsamkeit und Ausschöpfung aller Einnahmequellen nicht erreicht werden kann; dies bedeutet auch, dass ein Defizit so gering wie möglich gehalten werden muss.

Der Ergebnishaushalt gilt dann als ausgeglichen, wenn

1. der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen oder
2. der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts und der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden können.

Der Ergebnishaushalt 2018 weist als ordentliches Ergebnis einen Überschuss in Höhe von 66.358,00 € (Vorjahr: + 52.319,00 €) sowie als außerordentliches Ergebnis einen Überschuss in Höhe von 5,622 Mio. € (Vorjahr: + 3,768 Mio. €) aus. Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis ergibt sich aus einem **Plandefizit in Höhe von 417.832,00 € (Vorjahr: - 382.583,00 €) aus der originären Verwaltungstätigkeit** und einem **Plan-Überschuss in Höhe von rd. 0,484 Mio. € (Vorjahr: + 0,435 Mio. €) im Finanzergebnis.**

Der erhebliche Plan-Überschuss im außerordentlichen Ergebnis soll aus außerordentlichen Erträgen im Produkt Immobilienmanagement realisiert werden. Bei gegenüber dem Vorjahr höheren Planansätzen bei den ordentlichen Erträgen (+ 0,355 Mio. €) ist das Verwaltungsergebnis bei um rd. 0,391 Mio. € erhöhten Planansätzen für die ordentlichen Aufwendungen immer noch negativ (- 0,418 Mio. €). Bedeutende Mehrerträge werden lediglich bei den Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allg. Umlagen (+ 0,485 Mio. €) erwartet. Eine deutliche Aufwandssteigerung ist bei den Personalaufwendungen (+ 0,284 Mio. €) veranschlagt.

Die insgesamt veranschlagten Personalaufwendungen (ohne Versorgungsaufwand) des Kernhaushaltes steigen auf rd. 9,652 Mio. €. Für die fast ausschließlich in konfessioneller Trägerschaft liegende Kinderbetreuung in aktuell acht Kindertagesstätten ist im Produkt 060401 - Förderung der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen - ein Fehlbedarf in Höhe von rd. 4,346 Mio. € (Vorjahr: - 4,725 Mio. €, Ergebnis 2016: - 5,12 Mio. €) ausgewiesen. Aufgrund des in diesem Bereich regelmäßig anfallenden hohen Zuschussbedarfes aus Allgemeinen Deckungsmitteln dürfen Kindertageseinrichtungen bei der Haushaltskonsolidierung nicht ausgeklammert werden (vgl. Pressemitteilung des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes zum Kommunalbericht 2014 vom 7.10.2014). Zuletzt im Rahmen der 184. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Großstädte“ empfiehlt der Hessische Rechnungshof - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften -, angemessene Elternbeiträge nach der sogenannten Drittelregelung zu erheben. Diese besagt, dass ein Drittel der Gesamtaufwendungen der Kindertagesbetreuung von den Eltern als Einrichtungsnutzern zu leisten ist; die Drittelregelung ist dabei als Orientierung für die Gemeinden zu verstehen. Die erstmals im August 2017 in einer Pressekonferenz vorgestellte Absicht des Landes Hessen zur Ausweitung der Landesförderung zur Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag auf den gesamten Besuch des Kindergartens ab 1. August 2018 wird an der Empfehlung zur Einhaltung der Drittelregelung nichts ändern. Reichen 136 € zur Deckung eines Drittels der Kosten für einen Sechsstundenplatz nicht aus, sollte die Gebührensatzung diesen Umstand berücksichtigen (vgl. Kommunalbericht 2017, S. 113). Jede Realisierung von Ergebnisverbesserungspotenzialen durch Personalanpassungen oder höhere Elternbeiträge entlastet den Gemeindehaushalt und damit letztlich auch die Steuerzahler der Gemeinde (vgl. Kommunalbericht 2015, Seiten 88 f. und 122 f.).

Nach 2017 wird nun auch für das aktuelle Jahr ein geringer Überschuss im ordentlichen Ergebnis planmäßig dargestellt. Im Allgemeinen kann nur bei einem dauerhaft ausgeglichenen Ergebnishaushalt die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde als sichergestellt angesehen werden. Nach der mittelfristigen Ergebnisplanung werden auch für die Planjahre 2019 bis 2021 geringe Überschüsse (+ 67.800,00 €, + 100.600,00 €, + 101.300,00 €) im ordentlichen Ergebnis prognostiziert.

Zuletzt mit Rundverfügung vom 23. Oktober 2017 habe ich auch die Stadt Kelsterbach auf alle wesentlichen aufsichtsrechtlichen Vorgaben für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2018 in Kenntnis gesetzt. Gemäß dieser ministeriellen Vorgaben, zuletzt präzisiert und fortgeschrieben im Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 28. September 2017 im Hinblick auf das Jahr 2018, ist es mit Blick auf ein erwünschtes generationengerechtes Wirtschaften und die anhaltend gute konjunkturelle Lage grundsätzlich erwartbar, den jahresbezogenen Haushaltsausgleich darzustellen. Seitens der Stadt Kelsterbach ist sowohl in der Haushaltssatzung 2018 als auch in der mittelfristigen Ergebnisplanung bis einschließlich 2021 ein Haushaltsausgleich planerisch dargestellt.

**Es obliegt nun den verantwortlichen Gremien, dieses planerische Ziel unterjährig mit Nachdruck zu verfolgen und einen Haushaltsausgleich auch in der Jahresrechnung zum 31.12.2018 real herbeizuführen. Die Stadt ist verpflichtet, den Haushalt nicht nur zum Zeitpunkt seiner Aufstellung, sondern auch im Rahmen des Haushaltsvollzuges bis zum Jahresabschluss auszugleichen. Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das geplante Ergebnis des Ergebnishaushaltes oder des Finanzhaushaltes wesentlich verschlechtert.**

Der die voraussichtlichen Ein- und Auszahlungen für den laufenden Betrieb und für investive Zwecke abbildende Finanzhaushalt, aufgestellt nach direkter Methode (§ 3 Abs. 1 GemHVO), weist folgendes aus:

a) Saldo/Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 2.243.007 €
b) Saldo/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	- 2.182.065 €
c) Saldo/Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (= Nettoneuverschuldung)	+ 1.623.249 €
<u>= Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres</u>	<u>+ 1.684.191 €</u>

Gemäß § 3 Abs. 3 GemHVO soll die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit (siehe oben a) mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können. Dies ist in 2018 bei einer ordentlichen Tilgung in Höhe von rd. 0,377 Mio. € der Fall. Daneben erscheint es als möglich, Investitionen zumindest teilweise aus laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit finanzieren zu können. Auch für den Planungszeitraum 2019 bis 2021 ist die Anforderung des § 3 Abs. 3 GemHVO durchgängig planerisch erfüllt.

Gemäß dem als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung dienenden Investitionsprogramm 2017 bis 2021 sind auch für das laufende Jahr sehr hohe Auszahlungen für Investitionen in das Sach- und Finanzanlagevermögen in Höhe von rd. 11,263 Mio. € vorgesehen; diesen Auszahlungen stehen zur teilweisen Finanzierung investive Einzahlungen in Höhe von 9,081 Mio. € gegenüber (siehe oben b). Nur für den Saldo-Differenzbetrag in Höhe von 2.182.065,00 € (vgl. Nr. 29 des Finanzhaushalts) dürfen Kredite zur Investitionsfinanzierung in Anspruch genommen werden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass in § 1 der Haushaltssatzung auch außerordentliche Erträge in Höhe von 5,645 Mio. € festgesetzt sind. Da diese Erträge gemäß § 24 Abs. 3 GemHVO vorrangig zur Finanzierung der investiven Auszahlungen verwendet werden müssen und im Finanzhaushalt ein entsprechender Finanzierungsbedarf besteht, müssen die außerordentlichen Erträge vorrangig zur Reduzierung des Kreditbedarfs verwendet werden.

Mit der Aufnahme von Krediten wird die Haushaltswirtschaft der Kommune zukünftig belastet; sie darf Kredite daher nur dann aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Gemäß § 103 Abs. 2 HGO soll die Genehmigung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltsführung erteilt oder versagt werden; sie kann mit Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. Die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft ergeben sich insbesondere aus den §§ 92 und 93 HGO. Daran gemessen erscheint eine vollumfängliche Genehmigung als vertretbar.

**Der zur Investitionsfinanzierung veranschlagte Teilbetrag aus dem Verkauf von zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigtem städtischem Anlagevermögen in Höhe von 7,03 Mio. € muss bis zu dessen tatsächlicher vollständiger Realisierung in Frage gestellt werden. Dies ist bei der Planung und Umsetzung der für dieses Jahr vorgesehenen Investitionsprojekte immer zu beachten, vgl. § 27 Abs. 2 GemHVO.** Auf die Beachtung der sich aus § 12 GemHVO ergebenden Vorgaben zur Planung und Veranschlagung von Investitionsauszahlungen weise ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich hin. § 12 GemHVO lautet in der seit 31.12.2016 geltenden Fassung wie folgt:

### **Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen**

- (1) Bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.
- (2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.
- (3) **Für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbare Maßnahmen gilt Abs. 1 entsprechend.**
- (4) Ausnahmen von Abs. 2 und 3 sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung und bei unabweisbaren Instandsetzungen zulässig; jedoch muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

Bei einer geplanten Neuverschuldung in Höhe von 2 Mio. € und veranschlagten planmäßigen Tilgungsleistungen in Höhe von 376.751,00 € ergäbe sich planerisch eine Nettoneuverschuldung in Höhe des Saldos (siehe oben c). Der Schuldenstand gegenüber Dritten (ohne Kassenkredite und ohne Verbindlichkeiten der Eigenbetriebe) beläuft sich zum 31.12.2017 auf rd. 8,28 Mio. €. Der jährliche Aufwand für Zinsen ist derzeit mit 280.310,00 € veranschlagt; davon entfallen auf die Inanspruchnahme von Kassenkrediten etwa 10.000,00 €. Im Jahr 2015 war aufgrund der eingetretenen schlechten Liquidität erstmals die Festsetzung eines Kassenkredites in der Haushaltssatzung und auch die tatsächliche Inanspruchnahme eines Kassenkredites notwendig geworden.

Zum 31.12.2017 war die Inanspruchnahme von Kassenkrediten in Höhe von 7 Mio. Euro notwendig. Der in § 4 der Haushaltssatzung 2018 festgesetzte und gegenüber dem Vorjahr unverändert gebliebene Höchstbetrag der Kassenkredite von 7 Mio. € erscheint für das laufende Jahr aufgrund besonderer Umstände noch als angemessen und genehmigungsfähig. Maßstab für die jährliche Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite in der Haushaltssatzung ist regelmäßig eine nachvollziehbare, plausible Liquiditätsplanung, welche auch der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann. Eine solche Liquiditätsplanung 2018 wurde auch vorgelegt. Kassenkredite dürfen nur zur Liquiditätssicherung aufgenommen werden; sie dienen regelmäßig nur der Überbrückung von vorübergehenden Liquiditätsengpässen und sind keine Deckungsmittel (vgl. hierzu auch die VV zu § 105 HGO). Für die Folgejahre ist eine weitere und zügige Reduzierung des Kassenkredit höchstbetrages bis auf Null anzustreben.

Gemäß § 106 Abs. 1 HGO hat die Gemeinde ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Es wird bereits für das Haushaltsjahr 2018 dringend empfohlen, eine Liquiditätsreserve zur Vermeidung der Aufnahme von Kassenkrediten zu bilden. Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll ab dem Haushaltsjahr 2018 angestrebt werden, dass sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Kassenkreditmittel in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.

Ich weise bei dieser Gelegenheit auch darauf hin, dass neben den Wirtschaftsplänen auch die neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen sind, § 1 Abs. 4 Nr. 9 GemHVO. Dabei reicht es aus, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, ggfs. die Kapitalflussrechnung und den Lagebericht (Kurzfassung) beizufügen. Für den Eigenbetrieb Stadtwerke beträfe dies den Jahresabschluss 2015, da der Jahresabschluss 2016 derzeit noch nicht endgültig geprüft ist. Für den zum 01.01.2013 gegründeten EB Wohnungswirtschaft liegt leider noch kein einziger geprüfter Jahresabschluss vor; hier ist mit Nachdruck auf die Erstellung und Prüfung der ausstehenden Jahresabschlüsse hinzuwirken.

## II. Genehmigungen

Die zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung 2018 nach §§ 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen werden wie folgt erteilt:

„Hiermit erteile ich

1. die Genehmigung zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung 2017 der Stadt Kelsterbach festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

**2.000.000,00 €**  
(in Worten: Zwei Millionen Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167)

2. die Genehmigung zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Kassenkredite in Höhe von

**7.000.000,00 €**  
(in Worten: Sieben Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.“

Die ausgefertigte Haushaltssatzung 2018 kann nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden. Für die Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung sind die Teile 1 und 2 des Musters 1 zu § 60 Nr. 1 GemHVO verbindlich.

Diese Verfügung ist gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Stadtverordnetenversammlung baldmöglichst bekannt zu geben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landrat des Kreises Groß-Gerau  
Wilhelm-Seipp-Straße 4  
64521 Groß-Gerau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit der Widerspruch schriftlich auf dem Postwege erhoben wird, kann er auch an den Landrat des Kreises Groß-Gerau, 64504 Groß-Gerau, Postfach 1464 gesandt werden.

(Will)  
Landrat

